

Der Umweltschutz in der Weiterbildung zum Industriemeister

Dietrich Scholz, Erika Mohns

Die Meister in der Industrie und insbesondere die Meister in der Ver- und Entsorgung nehmen in den Betrieben Funktionen ein, die es ihnen bei entsprechender Autorisierung und Qualifizierung ermöglichen, die Umweltbelastungen aufgrund von Unwissenheit und Fahrlässigkeit beim Umgang mit umweltbelastenden Verfahren, Produkten und Stoffen erheblich einzuschränken. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß einerseits die Betriebe den Meistern diese Funktion bewußt zuweisen und andererseits eine bessere Qualifizierung der Meister auf dem Gebiet „umweltbewußtes Handeln“ stattfindet. Dies gilt sowohl für die Weiterbildung zum Industriemeister als auch für die Weiterbildung bereits berufstätiger Industriemeister und insbesondere für die Weiterbildung der Meister in der Ver- und Entsorgung. Bedingung für umweltgerechteres Verhalten eines Betriebes insgesamt bleibt jedoch das verantwortungsvolle Handeln aller Hierarchieebenen im Unternehmen.



Dietrich Scholz
Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Maschinenbau, Leiter des Projekts „Weiterbildung für Meister außerhalb des Handwerks“



Erika Mohns
Technikerin Fachrichtung Maschinenbau, Mitarbeiterin im Projekt „Weiterbildung für Meister außerhalb des Handwerks“

Umweltschutz als Verordnungsbestandteil

Für umweltschädigendes Verhalten im Berufsleben tragen Personengruppen mit unterschiedlicher Entscheidungsbefugnis Verantwortung. Vereinfacht dargestellt und um die begrenzte Rolle der Pädagogik im Umweltschutz aufzuzeigen, lassen sich diese Personengruppen in drei Verursachertypen unterscheiden:

- die Personengruppe, die wesentlich z. B. gesetzeswidrige Abfallbeseitigung betreibt und somit dem Bereich der organisierten Umweltkriminalität zuzuordnen ist;
- die Personengruppe mit Entscheidungsbefugnis, die z. B.

festlegt, welche Produkte — und damit auch welche Abfallprodukte mit möglicherweise umweltbelastendem Charakter — im Unternehmen hergestellt werden;

- die Personengruppe ohne hinreichende Entscheidungsbefugnis, die jedoch durch Unkenntnis und Fahrlässigkeit Umweldelikte begeht und somit ungewollt zur Umweltschädigung beiträgt.

Nur die zuletzt genannte Verursachergruppe ist direkt durch pädagogische Maßnahmen auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zu erreichen. Zu ihr zählen — neben der großen Anzahl der Produktionsarbeiter — auch die Industriemeister insbesondere in

mittleren und großen Industrieunternehmen, da die Entscheidungskompetenz mit wachsender Betriebsgröße abnimmt. Aufgrund seiner Stellung im Betrieb hat er jedoch großen Einfluß innerhalb dieser Verursachergruppe: sein Verantwortungsbewußtsein für umweltgerechtes Verhalten am Arbeitsplatz trägt aufgrund seiner Leitungs- und Vorbildfunktion erheblich zur Sensibilisierung des Umweltverhaltens der Arbeitnehmer im Produktions- und Fertigungsbereich bei. Um diese Multiplikatorfunktion zufriedenstellend ausfüllen zu können, muß der Industriemeister entsprechend qualifiziert werden. Eine notwendige Voraussetzung dafür ist die Berücksichtigung derartiger Prüfungsinhalte in den entsprechenden Industriemeister-Prüfungsordnungen.

Bei der Entwicklung der staatlichen Prüfungsordnungen für Industriemeister nach § 46.2 BBiG, die in 1977 begann und heute als nahezu abgeschlossen angesehen werden kann, hat das BIBB — unterstützt durch verschiedene Institutionen und Verbände — mit unterschiedlichem Erfolg versucht, umweltrelevante Prüfungsinhalte verbindlich festzuschreiben.

Von den inzwischen 15 erlassenen Industriemeister-Prüfungsordnungen

- enthalten *alle* Prüfungsordnungen das Prüfungsgebiet „Umweltschutzrecht“ im fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteil¹⁾ und
- wird *zusätzlich* bei den ab 1980 erlassenen Prüfungsordnungen (d. h. alle Prüfungsordnungen außer Metall, Chemie und Druck) fachrichtungsspezifisches Umweltwissen vom Industriemeister verlangt.²⁾

Mit der im BIBB erarbeiteten und in 1987 erlassenen Prüfungsordnung „Meister in der Ver- und Entsorgung“ wird darüber hinaus eine Aufstiegsfortbildung für den Umweltberuf „Ver- und Entsorger“ staatlich nach § 46.2 BBiG geregelt (s. nachfolgend „Meister in der Ver- und Entsorgung“).

Fachrichtungsübergreifende Umweltschutzzinhalte

Im einzelnen bedeutet dies, daß im Prüfungsgebiet „Umweltschutzrecht“ alle angehenden Industriemeister nachweisen und somit als Lehrgangsteilnehmer lernen sollen,

„welche einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse zur Bekämpfung und Verhinderung von Belastungen der Umwelt sowie zur Festlegung von Belastungsgrenzen bestehen. Er (der Industriemeister) soll die Auswirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Betrieb kennen und die Notwendigkeit des Umweltschutzes für den einzelnen und die Gesellschaft begründen können.“³⁾

In Abstimmung mit dem Umweltbundesamt wird als Voraussetzung für das Erreichen des o. g. Lernzieles für Industriemeister die Kenntnis folgender Rechtsbereiche aus dem Umweltrecht empfohlen:

1. Allgemeines Umweltrecht
 - 1.1 Ziele und Grundsätze der Umweltpolitik
 - Vorsorgeprinzip
 - Verursacherprinzip
 - Kooperationsprinzip
 - 1.2 Entwicklung des Umweltrechts
 - 1.3 Umweltschutz und Grundgesetz
 - Umweltschutz im Bundesstaat
 - Umweltschutz und Grundrechte
 - 1.4 Europarechtliche und internationale Aspekte des Umweltschutzes
2. Gesetze und Rechtsgrundlagen
 - 2.1 Gewässerschutz
 - Wasserhaushaltsrecht, Landwassergesetz
 - Abwasserabgabengesetz
 - Waschmittelgesetz
 - 2.2 Abfallbeseitigung
 - Abfallbeseitigungsgesetz
 - Altölgesetz
 - 2.3 Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung
 - Immissionsschutzgesetz
 - 2.4 Strahlenschutz
 - Atomgesetz
 - Strahlenschutzverordnung
 - 2.5 Schutz vor gefährlichen Stoffen
 - Chemikaliengesetz
3. Organisation und Zuständigkeiten
4. Betriebsbeauftragte
5. Schadenshaftung
6. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten³⁾

Fachrichtungsspezifische Umweltschutzzinhalte

Zum umweltbewußten Verhalten im Berufsalltag sind — neben den fachrichtungsübergreifenden Rechtskenntnissen — zusätzlich fachrichtungsspezifische, technische Kenntnisse erforderlich, die den Industriemeister befähigen, die Produktion unter dem Aspekt „Umweltschutz“ bewerten und in seinem Tätigkeitsbereich verantworten zu können.

Die ab 1980 erlassenen, staatlichen Prüfungsordnungen zum Industriemeister decken das fachrichtungsspezifische Umweltschutzwissen in der Regel im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ ab. Aufgrund dieser Kenntnisse soll der Industriemeister nachweisen, daß er

„in der Lage ist, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen“.⁴⁾

Insbesondere soll er branchenspezifische Kenntnisse besitzen über:

1. die Entsorgung
2. Wiedergewinnungskreisläufe
3. die Wasser- und Luftreinhaltung
4. den Lärmschutz und
5. den Staubschutz.⁴⁾

Umsetzung der vorgegebenen Umweltschutzzinhalte in die Praxis

Es ist *nicht* davon auszugehen, daß die Berücksichtigung von Umweltschutzzinhalten in den staatlich erlassenen Prüfungsordnungen nach § 46.2 BBiG notwendigerweise dazu führt, daß der „Umweltschutz“ in den Industriemeisterlehrgängen und -prüfungen einen seiner Bedeutung entsprechenden Stellenwert einnimmt. Bezogen auf die Vermittlung umweltschutzrelevanter Wissens scheinen die Industriemeisterlehrgänge nicht die erforderliche Qualität zu erreichen. Darüber hinaus haben Befragungen in den Betrieben gezeigt, daß

die für die Weiterbildung verantwortlichen Fachleute in den Betrieben umweltgerechtes Verhalten zwar zunehmend als eine Selbstverständlichkeit ansehen, andererseits ein systematisches Schulen der unteren Führungsebene (z. B. Industriemeister) im Umweltschutzbereich erst sehr selten stattfindet. Unseres Erachtens ist weder von den Trägern der Weiterbildung zum Industriemeister noch von den Betrieben hinreichend erkannt worden, welchen entscheidenden Einfluß die Industriemeister auf ein gesteigertes Umweltbewußtsein im gesamten Produktionsbereich nehmen könnten, wenn sie durch entsprechende Qualifizierung besser als bisher für diese Aufgabe sensibilisiert und vorbereitet würden.

Der Umfang von Umweltdelikten, die aufgrund von Unwissenheit und Fahrlässigkeit von den in der Produktion direkt Tätigen verursacht werden, könnte mittelfristig durch pädagogische Maßnahmen beträchtlich eingeschränkt werden.

Meister in der Ver- und Entsorgung⁵⁾

Mit der 1987 erlassenen Rechtsverordnung „Meister in der Ver- und Entsorgung“ erfolgte in einem für den Umweltschutz sehr wesentlichen Bereich ein weiterführender Einstieg in die berufliche Ausübung des Umweltschutzes. Mit dieser Rechtsverordnung wird die Meisterebene im Bereich der Ver- und Entsorgung bundeseinheitlich geregelt.

Die Verordnung gliedert sich in drei Schwerpunkte, nämlich in Wasserversorgung, Abwasser und Städtereinigung.

Diesen Schwerpunkten sind die folgenden anerkannten Weiterbildungsabschlüsse zuzuordnen:

- Geprüfter Wassermeister / Geprüfte Wassermeisterin,
- Geprüfter Abwassermeister / Geprüfte Abwassermeisterin,
- Geprüfter Städtereinigungsmeister / Geprüfte Städtereinigungsmeisterin.

Strukturübersicht der Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung

Meister/Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen . . .		
Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin . . .	Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin . . .	Geprüfter Städtereinigungsmeister/Geprüfte Städtereinigungsmeisterin
Fachspezifischer Teil Wasserversorgung	Fachspezifischer Teil Abwasser	Fachspezifischer Teil Städtereinigung
Fachübergreifender Teil		
Berufs- und arbeitspädagogischer Teil Ausbildereignung		
Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Fachbereichs, in dem die Prüfung abgelegt werden soll und danach eine mindestens 3jährige entsprechende Berufspraxis oder 2. Abschlußprüfung in einem sonstigen Ausbildungsberuf und danach eine, dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis, die zusammen mit der Ausbildungszeit mindestens 7 Jahre beträgt oder 3. eine mindestens 8jährige, dem angestrebten Abschluß entsprechende Berufspraxis. 		

Während der Städtereinigungsmeister/die Städtereinigungsmeisterin als völlig neue Qualifikation im Weiterbildungsbereich anzusehen ist, gab es für die Bereiche „Wasser“ und „Abwasser“ bereits vor der bundeseinheitlichen Regelung verbandsinterne Meisterprüfungen, die beim Ablegen der neuen Meisterprüfung auf die entsprechenden Teile der Prüfung angerechnet werden können.

Tätigkeitsbereiche des Meisters in der Ver- und Entsorgung

Die Tätigkeitsbereiche der Meister in der Ver- und Entsorgung sind sowohl im öffentlichen Bereich wie in der Privatwirtschaft angesiedelt.

Während der Wassermeister/die Wassermeisterin hauptsächlich im kommunalen Bereich beschäftigt wird (Wasserwerke), werden die Meister für Abwasser bzw. Städtereinigung über den kommunalen Bereich hinaus auch in der gewerblichen Wirtschaft an Bedeutung gewinnen. Mit steigender Be-

rücksichtigung des Umweltschutzes ist anzunehmen, daß Industriebetriebe mit Abwasserbehandlungsanlagen — einerseits aus Überzeugung, andererseits unter dem Druck der Gesetzgebung — zunehmend die Qualifikation des Abwassermeisters/der Abwassermeisterin nutzen werden. Ähnlich dürften die Betriebe, die Abfallverwertung, -behandlung, -beseitigung und -lagerung betreiben, einzustufen sein. Dem Städtereinigungsmeister/der Städtereinigungsmeisterin eröffnen sich damit neue Aufgaben, deren Umfang gegenwärtig nicht exakt abzuschätzen ist. Mit Sicherheit wird jedoch der Umweltschutz in nahezu allen Bereichen, in denen Meister tätig sind, an Bedeutung gewinnen.

Im Unterschied zu allen anderen Branchen der Industrie, in denen die Meister — wenn überhaupt — nur zusätzlich zu ihren eigentlichen Aufgaben für Umweltfragen zuständig sind, ist dem Meister in der Ver- und Entsorgung der Umweltschutz direkt zugeordnet: In den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser und Städtereinigung zeichnet er mitverantwortlich für die Belange des Umweltschutzes.

Erwartungen an den Meister in der Ver- und Entsorgung

Der „Meister in der Ver- und Entsorgung“ muß sich als staatlich geregelter Weiterbildungsberuf in der Arbeitswelt erst noch behaupten und seine Position finden. Es ist davon auszugehen, daß die Begriffe „Ver- und Entsorgung“ von seiten der Bürger zu Recht ganz bestimmte Erwartungen bezüglich der Eingrenzung und Verhinderung von Umweltschäden an die in diesem Bereich Tätigen stellen. Es erhebt sich die Frage, in welchem Umfang die Erwartungen von den Meistern in der Ver- und Entsorgung überhaupt zu erfüllen sind und mit welchen Ansprüchen die Meister selbst ihre Aufgaben wahrnehmen. Trotz der verantwortungsvollen Tätigkeiten, die von diesen Meistern auszuüben sind, bleibt zu berücksichtigen, daß sie z. B. in den Wasserwerken, den Klärwerken und auf den Mülldeponien zwar eine hohe „Entscheidungsebene vor Ort“ darstellen, jedoch nach wie vor weisungsgebunden gegenüber der zuständigen Behörde bleiben. Konflikte ergeben sich z. B. dann, wenn es zwischen den „Praktikern vor Ort“ und der zuständigen Verwaltung zu unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich der Umweltbelastung von zu deponierenden Abfällen kommt. In solchen Situationen wird sich die tatsächliche Durchsetzungsfähigkeit der Meister in der Ver- und Entsorgung zeigen.

Voraussetzung dafür ist, daß dem Meister in der Ver- und Entsorgung in den Meisterlehrgängen soviel Wissen und Verantwortungsgefühl vermittelt wird, daß er den hohen Anforderungen gerecht werden und den notwendigen Anteil am Schutz der Umwelt auch wirklich leisten kann.

Über die eigentlichen o. g. Aufgabenfelder hinaus bieten sich für den Meister in der Ver- und Entsorgung weitere Tätigkeitsbereiche an. Sie reichen z. B. vom Umweltschutzbeauftragten in den Ver- und

Entsorgungsbetrieben der gewerblichen Wirtschaft und im kommunalen Bereich — ähnlich dem Sicherheitsbeauftragten und dem Hygienefachberater in den Krankenhäusern — bis hin zu Tätigkeiten im öffentlichen Dienst mit Kontrollfunktionen und -aufgaben im Bereich des Umweltschutzes.

Gegenwärtig bleiben aufgrund des geringen „Alters“ des Meisters in der Ver- und Entsorgung noch einige Fragen offen. Das Interesse, den Umweltschutz stärker

als bisher in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu verankern, ist jedoch so groß, daß sich insgesamt eindeutig positive Perspektiven für die Entwicklung des Berufes „Meister in der Ver- und Entsorgung“ abzeichnen.

Anmerkungen

¹⁾ Bober, H.; Mohns, E.; Scholz, D.; Weyrich, K.-D.: Weiterbildung zum Industriemeister; Prüfungen, Lehrgänge, Veranstalter, Förderungsrichtlinien, Verordnungen; BIBB; Berichte zur beruflichen Bildung, Heft 45, 1982.

²⁾ Paul, Volker; Noack, Michael; Scholz, Dietrich: Die Berücksichtigung des Umweltschutzes in

der Ordnungsarbeit des Bundesinstitutes für Berufsbildung; BIBB, 1984 (Manuskriptdruck).

³⁾ Mohns, E.; Scholz, D.; Weyrich, K.-D.: Stoffkataloge für Industriemeisterlehrgänge; BIBB, Sonderveröffentlichung, 1983.

⁴⁾ Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin — Fachrichtung Papierverarbeitung; BGBl. I, S. 562, 1983.

⁵⁾ Verordnung über die Prüfung zum Meister / zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Wassermeister / Geprüfte Wassermeisterin, Geprüfter Abwassermeister / Geprüfte Abwassermeisterin, Geprüfter Städtereinigungsmeister / Geprüfte Städtereinigungsmeisterin (Ver- und Entsorgung-Meisterprüfungsordnung); BGBl. I, S. 2415, 1987.

Vier Jahre „Ver- und Entsorger/-in“ — Bilanz eines neugeschaffenen Ausbildungsberufes im technischen Umweltschutz

Marion Krampe

Die ersten fertig ausgebildeten Fachkräfte des 1984 neu geschaffenen Ausbildungsberufes „Ver- und Entsorger / Ver- und Entsorgerin“ arbeiten seit über einem Jahr in diesem speziellen Umweltschutzberuf. In einer Art Bilanz werden noch einmal die Gründe für die Entstehung dieses Ausbildungsberufes und die Konzeption der Ausbildung beschrieben. Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die Untergliederung in Fachrichtungen und die Organisation der Ausbildung werden ebenso dargestellt wie die bisherige Entwicklung der Zahl der Auszubildenden und der bisher aufgetretenen Probleme. Abschließend wird die wissenschaftliche Begleituntersuchung in ihren Zielen und Methoden vorgestellt.



Marion Krampe
Mitarbeiterin der Hauptabteilung 3 „Ausbildungsordnungsforschung“ im Bundesinstitut für Berufsbildung, zuständig im Projekt „Der Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger / Ver- und Entsorgerin in der Praxis“.

Was verbirgt sich hinter der Berufsbezeichnung?

Der/die Ver- und Entsorger/-in ist der erste anerkannte Ausbildungsberuf im technischen Umweltschutz, ein Beruf mit drei Fachrichtungen (Wasserversorgung, Abwasser, Abfall), der im dualen System mit einer dreijährigen Ausbildungsdauer sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der gewerblichen Wirtschaft erlernt werden kann.

Ver- und Entsorger/-in, eine Berufsbezeichnung, die scheinbar nicht jedem leicht über die Zunge geht und häufig zu Spekulation Anlaß bietet. Klar scheint oft nur, daß es „irgend etwas“ mit Umweltschutz zu tun hat.

Daher sei an dieser Stelle erst einmal — häufig zitierte Pressebei-

nungen widerlegend — gesagt, was der Ver- und Entsorger / die Ver- und Entsorgerin *nicht* ist:

Es ist kein typischer Frauenberuf, sondern gleichermaßen für Männer und Frauen offen.

Es ist kein „sogenannter Grüner Beruf“, sondern ein Beruf im technischen Umweltschutz.

Es ist kein „Weißkittelberuf“; es werden sowohl naturwissenschaftliche als auch handwerkliche Fertigkeiten und Kenntnisse ebenso vermittelt, wie Messen, Steuern, Regeln.

Es ist kein Beruf, dessen sich geschämt werden muß, weil es immer nur stinkt und schmutzig ist, sondern es ist ein sehr anspruchsvoller Beruf, der sowohl für Umwelt als auch Menschen unabdingbar ist, geht es doch einerseits um die Erhaltung eines der wichtigsten Güter — Trinkwasser —, andererseits aber auch um die sachgerechte Entsorgung der Abwässer und des Abfalls.

Warum ein neuer Beruf?

Ogleich seit Jahren die Zahl der anerkannten Ausbildungsberufe reduziert wurde, ist mit dem Beruf Ver- und Entsorger/-in ein völlig neuer, anspruchsvoller Beruf geschaffen worden.